

Begleitblatt zur Klageschrift vom 05. Januar 2018, AZ: ‚XYZ‘ ...
Anhang/Anlage 11.

Fehlende Vollstreckungsvoraussetzungen für Vollstreckung von Rundfunkgebühren.

(Musterschreiben.)

Sehr geehrter Herr...,

der Beitragsservice des WDR Rundfunks ersuchte Sie als Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe zur Vollstreckung von säumigen Rundfunkbeiträgen gegen mich. Als Vollstreckungsbehörde haben Sie vor jeder Vollstreckung zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen.

Das Ihnen zugesandte Vollstreckungsersuchen des WDR / ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice weist u.a. einen gravierenden Formfehler auf. Der Gläubiger ist nicht eindeutig spezifiziert.

Es wird einerseits eine Rundfunkanstalt (WDR) und andererseits der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (nachfolgend GEZ genannt), in jedem Fall aber die GEZ, genannt.

Die GEZ ist eine nicht rechtsfähige GmbH. Die GEZ kann somit keine Zwangsvollstreckungen betreiben.

Allein auf Grund der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist eine vollständige Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht möglich, wenn dem Vollstreckungsersuchen die notwendigen Angaben fehlen. Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 29.03.2004 (6 A 844/02), wo es heißt:

„Die Vollstreckungsbehörde trägt die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch die um die Vollstreckung ersuchende Stelle ersetzt den Beweis der wirksamen Bekanntgabe des Leistungsbescheides nicht. ... Wendet sich der Vollstreckungsschuldner im gerichtlichen Verfahren gegenüber der Vollstreckungsbehörde gegen die von ihr getroffene Vollstreckungsmaßnahme, kann er sich ihr gegenüber darauf berufen, ihm sei der Leistungsbescheid nicht bekannt gegeben worden. Kann das Gericht die ordnungsgemäße Bekanntgabe des Leistungsbescheides tatsächlich nicht feststellen, geht dies zu Lasten der Vollstreckungsbehörde, die insoweit im Zweifel die materielle Beweislast trägt (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG), auch wenn sie die Vollstreckung lediglich auf Ersuchen durchführt und die ersuchende Stelle ihr gegenüber die Vollstreckbarkeit des Leistungsbescheides bescheinigt hat. Denn mit der Bescheinigung der ersuchenden Stelle übernimmt diese lediglich im Innenverhältnis zur ersuchten Vollstreckungsbehörde die Verantwortung für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Im Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldner kann sich dieser jedoch weiterhin auf das Fehlen der Vollstreckungsvoraussetzungen berufen, zumal diese als die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, die einzig richtige Beklagte ... und von daher prozessual verantwortlich für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ist.“ (BFH, Beschluss vom 04.07.1986 - VII B 151/85 - NvWZ 1987, S 535.)

Ganz aktuell bescheinigt das Landgericht Tübingen (Beschluss vom 08.01.2015, 5 T 296/14) dem Kläger (Privatperson):

„Das Fehlen der vollständigen und eindeutigen Angabe des richtigen, rechtsfähigen Gläubigers im Vollstreckungsersuchen (hier: Rundfunkanstalt) als Titel und in der

Eintragungsentscheidung (Schuldnerverzeichnis) führt zu deren Aufhebung. Die Prüfung der korrekten Angabe eines rechtsfähigen Gläubigers fällt auch in den Kernbereich der vollstreckungsrechtlichen Prüfkompetenz.

Gläubigerin ist nicht - wie in den Entscheidungen des Gerichtsvollziehers angegeben - ein „ARD - ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“. Daß der Gerichtsvollzieher, als in Vollstreckungssachen äußerst erfahrene Person, das Vollstreckungsersuchen so verstanden hat, zeigt, daß für einen Schuldner auch nicht ansatzweise zu erkennen war, daß der mit allen postalischen Details angegebene, um die Vollstreckung ersuchende Beitragsservice tatsächlich nicht der Gläubiger ist. Ohne klaren Vertretungszusatz hätte der Beitragsservice als nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft nicht einmal das Ersuchen verfassen dürfen, da er sich damit angesichts des Rechtscharakters als Titeltersatz zugleich als Gläubiger geriert. Der einfache, optisch einem Werbeaufdruck gleichkommende Aufdruck des Wortes „Südwestrundfunk“, ohne weitere Angaben, reicht ebenso wenig zur erkennbaren Gläubigerbezeichnung aus, wie der aufgedruckte Schlußsatz „mit freundlichen Grüßen Südwestrundfunk“, zumal im gesamten Ersuchen nicht ansatzweise erwähnt ist, daß Gläubiger der Forderung der Südwestrundfunk ist.

Hieran vermag auch die im amtsgerichtlichen Verfahren durch das Vollstreckungsgericht verfügte „Rubrumsberichtigung“ nichts zu ändern. Das Ersuchen als Titel weist nicht den Gläubiger aus, führt auch kein Vertretungsverhältnis an, sondern weist als Gläubiger eine nicht rechtsfähige Gemeinschaft aus, die nicht Gläubiger ist. Der Titel ist damit unrichtig. Die Neuschaffung eines Titels oder Berichtigung eines Titels steht jedoch allein demjenigen zu, der den Titel geschaffen hat, nicht dem Vollstreckungsgericht.

Dieser Fehler (Anm.: falsche Gläubigerbezeichnung) wurde maßgeblich durch die Antragstellerin selbst verursacht, da bereits hier keine korrekte Gläubigerbezeichnung gemacht wurde. Im Vollstreckungsersuchen sind lediglich die vollständigen Daten des mit der Beitreibung befaßten Beitragsservice als nicht rechtsfähiger Verwaltungsgemeinschaft (§ 10 VIII RBStV) angegeben. Der Name der Gläubigerin erscheint nur - ohne weitere Daten (Rechtsform, Anschrift, Vertretung) neben dem Beitragsservice im Kopf des Ersuchens; außerdem endet das Ersuchen mit „mit freundlichem Gruß Südwestrundfunk“. Korrekt hätte die Gläubigerin umfassend und eindeutig angegeben werden müssen, ebenso hätte klargestellt werden müssen, dass der nicht rechtsfähige Beitragsservice lediglich im Vollstreckungsverfahren eine Forderung des Südwestrundfunks für diese geltend macht.“

Bitte beachten Sie, daß Sie als Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Vollstreckungsschuldner - also mir - haften, wenn Sie vor der Vollstreckung die o.g. Vollstreckungsvoraussetzungen nicht explizit prüfen und sich nur auf die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit verlassen und sich sodann herausstellt, dass eine Vollstreckung nicht hätte erfolgen dürfen.

Zu Ihrem eigenen Schutz weise ich Sie darauf hin, daß die sog. Staatshaftung weggefallen ist und Sie somit vollumfänglich privat haften. Daher haben Schreiben Ihrerseits mindestens auch Vor- und Zunamen (ohne Zusätze wie i. A., etc.) und ein Dienstsiegel zu enthalten und müssen persönlich unterschrieben sein.

Ich selbst habe nie Leistungsbescheide des Beitragsservice des WDR Rundfunks zugestellt bekommen. Daher machen Sie sich privat haftbar, wenn Sie nur auf Grund des höchst unvollständigen Vollstreckungsersuchens des Beitragsservice des WDR Rundfunks bei mir zur Vollstreckung erscheinen. Seien Sie sich gewiß, daß ich alle Leistungsbescheide des Beitragsservice einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen werde. Ich halte die Rundfunkgebühren für grundgesetz- und verfassungswidrig.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben an die GEZ vom 13.04.2015 (s. Anlage 2). Ich bin bereit, zu zahlen (ich versichere Ihnen, daß ich über die geforderte

Geldsumme verfüge), wenn die GEZ vollumfänglich meinen Forderungen nach Nachweisen und Unterlagen nachkommt und die Rechtmäßigkeit des Zwangsvollstreckungsersuchens der GEZ nachgewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen...